

Hauptsatzung des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlei-Ostsee vom 04.06.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Schlei-Ostsee erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Eckernförde.
- (2) Das Wappen zeigt:
In Blau zwei rotbewehrte, zugewendete silberne schwimmende Schwäne, darüber eine goldene heraldische Krone mit drei roten Edelsteinen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen mit der Beschränkung des § 28 GO auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor übertragen.
- (2) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als dem verwaltungsleitenden Organ des Amtes.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, ist auch

diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrer oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

Amtsdirktorin, Amtsdirektor

- (1) Die Verwaltung des Amtes wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.
- (2) Die Wahlzeit der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors beträgt 6 Jahre.
- (3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (5) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektoren obliegen der ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 9. Personalangelegenheiten entsprechend der Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 GO. Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors vom Amtsausschuss getroffen.

§ 5

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten. Beide stimmen ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander ab.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Aufgaben übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schlei-Ostsee bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber ihrer oder seiner allgemeinen Dienstaufsicht.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Verwaltung

Das Amt Schlei-Ostsee unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung sowie Bürgerbüros in den Gemeinden Damp, Fleckeby und Rieseby.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a und 15d AO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 45b GO i. V. m. § 15d AO,

- Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses soweit dieses nicht das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses betrifft,
- Prüfung der Jahresrechnung

Der Ausschuss berät und entscheidet abschließend über alle nicht dem Amtsausschuss gemäß § 24a AO in Verbindung mit § 28 GO vorbehaltenen Aufgaben in seinem Aufgabengebiet, soweit nicht die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor zuständig ist.

b) Schulausschuss

Zusammensetzung:

Die Amtsausschussmitglieder aus den an der Schule Mittelschwansen beteiligten Gemeinden.

Aufgabengebiet:

- Aufgaben als Schulträger der Grundschule Mittelschwansen

Der Ausschuss berät und entscheidet abschließend über alle nicht dem Amtsausschuss gemäß § 24a AO in Verbindung mit § 28 GO vorbehaltenen Aufgaben in seinem Aufgabengebiet, soweit nicht die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor zuständig ist.

c) Entwässerungsausschuss

Zusammensetzung:

Die Amtsausschussmitglieder aus den am Klärwerk Revkuhl beteiligten Gemeinden sowie 3 Bürgerinnen und Bürger, die den Gemeindevertretungen der betreffenden Gemeinden angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

- Aufgaben als Träger der Entwässerungsanlagen in den betroffenen Gemeinden und des Klärwerkes in Revkuhl.

Der Ausschuss berät und entscheidet abschließend über alle nicht dem Amtsausschuss gemäß § 24a AO in Verbindung mit § 28 GO vorbehaltenen Aufgaben in seinem Aufgabengebiet, soweit nicht die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor zuständig ist.

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied der Ausschüsse a) und c) eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Mitglieder des Schulausschusses sind die gemäß § 2 Abs. 3 gewählten persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Schlei-Ostsee ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer

und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 11, 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlichen Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 11, 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- € übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- €.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,-- €, hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei-Ostsee erhältlich. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.07.2012 erteilt.

Eckernförde, 17.07.2012

gez

L.S.

Steinacker
Amtsvorsteher

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 04.05.2018 (§ 8 geändert, Inkrafttreten: 01.01.2018);